



13. Mai 2022

wahlvorstand@hwr-berlin.de

Wahlbekanntmachung

Der Vorsitzende
Prof. Dr. Matthias Nicht

zur Wahl der **Vertreter/innen der Studierenden** folgender Gremien der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin für die **Wahlperiode** vom **01. Oktober 2022 bis 30. September 2023:**

Hochschule für Wirtschaft
und Recht Berlin
Campus Lichtenberg
Alt-Friedrichsfelde 60
10315 Berlin

1. Kuratorium

Das Kuratorium setzt sich aus Personen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung der Hochschule für Wirtschaft und Recht zusammen.

Zu wählen ist:

- 1 Vertreter/in der Studierenden

www.hwr-berlin.de

2. Akademischer Senat

Zu wählen sind:

- 3 Vertreter/innen der Studierenden

3. Studierendenparlament

Die Wahl zum Studierendenparlament wird im Auftrag des Studierendenparlaments durch den Zentralen Wahlvorstand durchgeführt.

Zu wählen sind:

- 30 Vertreter/innen der Studierenden

4. Fachbereichsrat 1 – Wirtschaftswissenschaften

Zu wählen sind:

- 2 Vertreter/innen der Studierenden

5. Fachbereichsrat 2 – Duales Studium Wirtschaft • Technik

Zu wählen sind:

- 2 Vertreter/innen der Studierenden

6. Fachbereichsrat 3 – Allgemeine Verwaltung

Zu wählen sind:

- 2 Vertreter/innen der Studierenden

7. Fachbereichsrat 4 – Rechtspflege

Zu wählen sind:

- 2 Vertreter/innen der Studierenden



8. Fachbereichsrat 5 – Polizei und Sicherheitsmanagement

Zu wählen sind:

- 2 Vertreter/innen der Studierenden

9. Institutsrat – Berlin Professional School (BPS)

Zu wählen sind:

- 2 Vertreter/innen der Studierenden

10. Duale Kommission des Fachbereichs 2

Die Duale Kommission setzt sich aus Personen gemäß §§ 2, 3 des Gesetzes zur Eingliederung der Berufsakademie in die FHW Berlin zusammen.

Zu wählen sind:

- 1 Vertreter/in der Studierenden aus dem Ausbildungsbereich
Wirtschaft
- 1 Vertreter/in der Studierenden aus dem Ausbildungsbereich
Technik

11. Fachkommission Wirtschaft des Fachbereichs 2

Die Fachkommission setzt sich aus Personen gemäß § 3 des Gesetzes zur Eingliederung der Berufsakademie in die FHW Berlin zusammen.

Zu wählen ist:

- 1 Vertreter/in der Studierenden aus dem Ausbildungsbereich
Wirtschaft

12. Fachkommission Technik des Fachbereichs 2

Die Fachkommission setzt sich aus Personen gemäß § 3 des Gesetzes zur Eingliederung der Berufsakademie in die FHW Berlin zusammen.

Zu wählen ist:

- 1 Vertreter/in der Studierenden aus dem Ausbildungsbereich Technik

13. Zentraler Frauenrat

Zu wählen sind:

- 3 Vertreterinnen der Studierenden



14. Frauenrat des Fachbereichs 1

Zu wählen ist:

- 1 Vertreterin der Studierenden

15. Frauenrat des Fachbereichs 2

Zu wählen ist:

- 1 Vertreterin der Studierenden

16. Frauenrat des Fachbereichs 3

Zu wählen ist:

- 1 Vertreterin der Studierenden

17. Frauenrat des Fachbereichs 4

Zu wählen ist:

- 1 Vertreterin der Studierenden

18. Frauenrat des Fachbereichs 5

Zu wählen ist:

- 1 Vertreterin der Studierenden

19. Frauenrat Berlin Professional School (BPS)

Zu wählen ist:

- 1 Vertreterin der Studierenden



I. Rechtsgrundlage der Gremienwahl 2022

Die Wahl der Gremienvertreter/innen erfolgt auf Grundlage der **Wahlordnung** der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 11.10.2016 (**WahlO**), geändert am 19.05.2020 und am 28.07.2020.

https://www.hwr-berlin.de/fileadmin/portal/Dokumente/HWR-Berlin/Mitteilungsbl%C3%A4tter/2020/Mitteilungsblatt_36-2020_ZHV_Wahlordnung_2020.pdf

Die Wahlordnung (**WahlO**) wurde im Jahr 2020 aufgrund der Einschränkungen durch die Sars-CoV-2-Pandemie (Covid-19) überarbeitet. Es wurde die Möglichkeit der Durchführung einer internetbasierten **Online-Wahl** in das Wahlrecht der HWR Berlin eingeführt (sog. **elektronische Wahl** oder auch **E-Wahl** gemäß § 2 Abs. 3 WahlO).

Der Zentrale Wahlvorstand der HWR Berlin ist **ermächtigt**, zu beschließen, ob die Wahl der Gremienvertreter/innen als Präsenzwahl (mit ergänzender Briefwahl) oder als elektronische Wahl (mit ergänzender Briefwahl) stattfindet (§ 2 Abs. 4 WahlO).

Im Fall der elektronischen Wahl **entscheidet** der Zentrale Wahlvorstand auch über die konkrete **Art und Weise der Einreichung** der Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 4 WahlO). Die Wahlvorschläge können im Falle der elektronischen Wahl **abweichend** vom sonst anzuwendenden strengen Schriftformerfordernis der WahlO der HWR eingereicht werden, sofern der Zentrale Wahlvorstand dies ausdrücklich beschließt.

Für das **Verfahren** der **elektronischen Wahl** gelten insbesondere die §§ 21 bis 21d WahlO, in denen die elektronische Wahl, deren Durchführung und deren Voraussetzungen **konkret beschrieben** sind.

Für das **Verfahren** der zwingend parallel durchzuführenden **Briefwahl** gelten die §§ 18 und 19 WahlO, in denen die Briefwahl, deren Durchführung und deren Voraussetzungen **konkret beschrieben** sind.

Für die Ergebnisfeststellung gilt § 22 WahlO.

Die Wahl erfolgt als **freie, gleiche und geheime Wahl**.

Ergänzend zur WahlO der HWR Berlin sind das Berliner Hochschulgesetz (dort insbesondere §§ 48, 49 BerlHG)



http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/hdt/page/bsbeprod.psml;jsessionid=B887C1B530680D68F26FB2788BDF92C1.jp23?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_pid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-HSchulGBE2011rahmen&doc.part=X&doc.price=0.0#jlr-HSchulGBE2011pP50

und die Verordnung über Grundsätze des Wahlrechts an den Hochschulen des Landes Berlin (Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung) in der Fassung vom 26. August 1998

• http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/hid/page/bsbeprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_pid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-HSchulWahlGrS-VBERahmen&doc.part=X&doc.price=0.0#focuspoint

anzuwenden. Als übergeordnete Rechtsquellen **begrenzen** sie die Befugnis der HWR Berlin, im Rahmen der WahlO eigenes Wahlrecht zu schaffen. Der Zentrale Wahlvorstand ist bei der Planung und Durchführung der Hochschulwahlen ebenfalls an die übergeordneten Rechtsvorschriften des BerlHG und der Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung gebunden und kann hiervon nicht abweichen.

II. Durchführung der elektronischen Wahl (E-Wahl) mit Briefwahl

Der Zentrale Wahlvorstand der HWR Berlin hat in seiner Online-Sitzung am 09.05.2022 beschlossen, dass die Wahl der Gremienvertreter/innen 2022 als **elektronische Wahl (mit ergänzender Briefwahl)** in der Zeit zwischen dem **04.07.2022** und dem **06.07.2022** stattfinden wird (§ 2 Abs. 3 und Abs. 4 WahlO).

Hierzu wird die HWR Berlin ein geeignetes **Online-Wahlsystem** zur Verfügung stellen, für das eine **gesonderte Web-Seite** eingerichtet wird. Der Zugang zu dem Online-Wahlsystem erfolgt mit den **HWR-Login-Daten** der Wahlberechtigten. Die Wahl-Web-Seite zur Wahl wird über die Web-Seite der HWR Berlin zu erreichen sein.

Über den Ablauf wird der Zentrale Wahlvorstand in geeigneter Form informieren.

Der Zentrale Wahlvorstand hat in seiner Online-Sitzung am 09.05.2022 zudem beschlossen, dass abweichend vom strengen Schriftformerfordernis



des § 14 Abs. 4 WahlO die Wahlvorschläge in **Textform (E-Mail mit Dateianhang)** eingereicht werden müssen. Es **entfällt** das Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift unter den Wahlvorschlägen. Grundsätzlich gelten jedoch die §§ 14, 15 WahlO.

Hierzu sind die Wahlvorschläge **per E-Mail** beim Zentralen Wahlvorstand einzureichen (**Details siehe unten III. 2.**). Die Einreichung erfolgt **ausschließlich** über das E-Mail-Postfach wahlvorstand@hwr-berlin.de.

• **III. Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

Aus der Wahlordnung der HWR Berlin ergibt sich, wer an der Wahl aktiv und passiv teilnehmen darf, d.h. wer **aktiv wählen** darf und wer sich **wählen lassen** darf (siehe §§ 6, 13, 14 WahlO; siehe auch § 5 Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung).

• **1. Wahlberechtigung**

Aktiv und passiv wahlberechtigt in der jeweiligen Mitgliedergruppe ist (§ 6 Abs. 1 WahlO), wer bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (30.05.2022) und am Wahltag bzw. während der Wahlfrist (04.07.2022 – 06.07.2022) Mitglied der HWR Berlin ist und im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis (§ 13 WahlO) eingetragen ist. Wahlberechtigt sind auch Mitglieder der Hochschule, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

In der Gruppe der **Studierenden** sind eingeschriebene (immatrikulierte) Studierende wahlberechtigt, also nicht Gast- und Nebenhörer/innen.

Aktiv und passiv wahlberechtigt für die **Frauenräte** (Zentraler Frauenrat und dezentrale Frauenräte) sind **ausschließlich Frauen**.

Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis wird **voraussichtlich** zwischen dem **30.05.2022** und dem **13.06.2022** hier eingesehen werden können:

Campus Lichtenberg:

Bibliothek - Ausleihtheke, Haus 6B, Raum 6B.171

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr



Campus Schöneberg:

Bibliothek – Ausleihtheke, Haus A, Raum A 4.01

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Eine wahlberechtigte Person kann während der Auslegungsfrist beim Zentralen Wahlvorstand **schriftlich Einspruch** gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis ihrer oder seiner Mitgliedergruppe einlegen.

Zur **Fristwahrung** genügt es, wenn der eigenhändig unterzeichnete Text als E-Mail-Anhang an die Adresse wahlvorstand@hwr-berlin.de gesendet und sodann im Original auf dem Postweg an den Zentralen Wahlvorstand gesendet wird.

Soweit die im Einspruch behaupteten Tatsachen **nicht offenkundig** sind, hat die einsprechende Person die **erforderlichen Nachweise** beizubringen.

Ungeachtet dessen wird das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis bis längstens zum **17.06.2022** fortgeführt. Am **17.06.2022, 14:00 Uhr** muss das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis aus technischen und rechtlichen Gründen geschlossen werden (§ 13 Abs. 4 WahlO).

2. Wahlvorschlag

Es können ausschließlich Personen gewählt werden, für die ein **gültiger Wahlvorschlag** vorliegt (§ 14 Abs. 1 WahlO). Wahlvorschläge werden vom Zentralen Wahlvorstand auf ihre Gültigkeit geprüft und zugelassen.

Die Wahlvorschläge müssen **ausschließlich per E-Mail von einem HWR-E-Mail-Account** beim Zentralen Wahlvorstand eingereicht werden.

Die einzureichenden Wahlvorschläge sind ausschließlich an diese **E-Mail-Adresse** zu senden:

wahlvorstand@hwr-berlin.de.

Die Wahlvorschläge können ab dem **13.05.2022** beim Zentralen Wahlvorstand eingereicht werden. Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge endet am **30.05.2022, 14:00 Uhr**.

Die Wahlvorschläge werden danach in einer Online-Sitzung des Zentralen Wahlvorstands **inhaltlich und formell geprüft** und **zugelassen**. Soweit ein eingereicherter Wahlvorschlag anhand der Vorgaben der WahlO nicht gültig



ist, wird er vom Zentralen Wahlvorstand **abgelehnt**. Die Ablehnung wird der einreichenden Person mitgeteilt.

Wahlvorschläge können als **Einzelkandidaturen** oder als **Liste** aufgestellt werden (§ 14 Abs. 3 WahlO).

Wahlvorschläge können mit einem Namen von **höchstens 35 Anschlägen** versehen werden (§ 14 Abs. 2 WahlO).

Jeder Wahlvorschlag bedarf der **Unterstützung** von mindestens **fünf**, in der Statusgruppe der Studierenden von mindestens **zehn** Wahlberechtigten. Dies gilt nicht, wenn eine Gruppe höchstens fünf wahlberechtigte Mitglieder hat. Die **Zustimmungserklärungen** der Bewerberinnen oder Bewerber gelten gleichzeitig als Unterstützung für den Wahlvorschlag.

Jede Bewerberin und jeder Bewerber muss ihre oder seine Zustimmung zur Kandidatur innerhalb eines Wahlvorschlags nach den Vorgaben der Wahlordnung erklären (§ 14 Abs. 4 WahlO) und kann sich zur Wahl für ein bestimmtes Gremium **nur innerhalb eines Wahlvorschlags bewerben**. Anderenfalls wird sie oder er auf sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

Der Zentrale Wahlvorstand der HWR hat in seiner Online-Sitzung am 09.05.2022 folgendes **Verfahren** für die **Einreichung der Wahlvorschläge** beschlossen (vgl. auch § 14 Abs. 4 WahlO):

Der einzureichende Wahlvorschlag muss in **Textform als Anhang zu einer E-Mail** von einem **HWR-E-Mail-Account** aus an den folgenden E-Mail-Account gesendet werden: wahlvorstand@hwr-berlin.de.

Textform bedeutet, dass der Wahlvorschlag als **Dateianhang** in den **Formaten Excel-Datei und pdf-Datei** gesendet wird. Hierzu wird der Zentrale Wahlvorstand eine Formatvorlage im Dateiformat Microsoft Excel ab dem **13.05.2022** auf der Internet-Homepage der HWR Berlin bereitstellen.

Wer als Listenkandidat oder Listenkandidatin und/oder als Unterstützer oder Unterstützerin Teil eines einzureichenden Wahlvorschlags werden möchte, **erklärt dies per E-Mail von einem HWR-E-Mail-Account aus an einen HWR-E-Mail-Account gegenüber derjenigen Person, die den Wahlvorschlag dann elektronisch in Textform beim Zentralen Wahlvorstand einreicht**. Diese einreichende Person ist inhaltlich verantwortlich für den Wahlvorschlag (in den Formaten Excel- **und** pdf-Datei) und die beizufügenden Erklärungen (im pdf-Format). Sämtliche Erklärungen der



Unterstützer und Unterstützerinnen **müssen als pdf-Datei gemeinsam** mit dem Wahlvorschlag eingereicht werden.

Der eingereichte Wahlvorschlag muss den beizufügenden Erklärungen der Listenkandidaten oder Listenkandidatinnen und/oder der Unterstützer oder Unterstützerinnen **inhaltlich entsprechen**. Dies ist besonders zu beachten, soweit sich die Erklärungen auf bestimmte Listenplätze beziehen.

Der Wahlvorschlag **muss von allen Personen** jeweils die in § 14 Abs. 4 der Wahlordnung genannten **Angaben** enthalten:

1. Vor- und Familienname
2. Organisationseinheit
3. bei Studierenden auch die Matrikelnummer
4. die E-Mail-Adresse des von der HWR Berlin zur Verfügung gestellten E-Mail-Postfachs.

Der Zentrale Wahlvorstand beschließt sodann am 02.06.2022 über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge. Die zugelassenen Wahlvorschläge und die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen werden voraussichtlich am **06.06.2022** bekanntgegeben.

Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Wahlvorschlags kann jede oder jeder Wahlberechtigte nur für ihre oder seine Mitgliedergruppe innerhalb von **fünf Tagen schriftlich Einspruch** beim Zentralen Wahlvorstand eingelegen, der über den Einspruch entscheidet. Zur **Fristwahrung** genügt es, wenn der eigenhändig unterzeichnete Text als E-Mail-Anhang an die Adresse wahlvorstand@hwr-berlin.de gesendet und sodann im Original auf dem Postweg an den Zentralen Wahlvorstand gesendet wird.

IV. Zeit und Ort der Wahl

Die Gremienwahl wird im Sommersemester 2022 ausschließlich als **internetbasierte Online-Wahl (E-Wahl)** und als ergänzende **Briefwahl** durchgeführt.

Es wird **keine Urnenwahl (keine Präsenzwahl)** durchgeführt.

Die Wahl findet zwischen dem **04.07.2022, 9:00 – 16:00 Uhr** und dem **06.07.2022, 9:00 - 16:00 Uhr** statt.



Das **virtuelle Wahllokal** der HWR Berlin wird wie folgt **erreichbar** sein:

04.07.2022, 9:00 – 16:00 Uhr

05.07.2022, 9:00 – 16:00 Uhr

06.07.2022, 9:00 – 16:00 Uhr

V. Ablauf der E-Wahl

Über den Ablauf der internetbasierten Online-Wahl (E-Wahl) wird der Zentrale Wahlvorstand gemäß § 12 Abs. 2 WahlO **gesondert informieren**.

Grundsätzlich wird die HWR Berlin eine Internetseite bereitstellen, die einen **verschlüsselten Zugang** zum Wahlportal beinhaltet. Der Zutritt erfolgt mit den Login-Daten der HWR Berlin (Nutzername und Kennwort). Nach der Verifizierung wird die wahlberechtigte Person elektronisch in den virtuellen Wahlraum weitergeleitet und gibt dort in elektronischer Art und Weise die Stimme ab.

VI. Ablauf der Briefwahl

Die elektronische Wahl ist nach § 2 Abs. 4 WahlO **zwingend** mit der Möglichkeit zur Briefwahl zu kombinieren.

Briefwahlunterlagen **müssen jedoch beantragt** werden.

Die oder der Wahlberechtigte muss den Antrag **elektronisch** mit dem Briefwahlantragsformular über die Homepage der HWR Berlin stellen. Die elektronischen Anträge auf Briefwahl müssen bis spätestens **14.06.2022, 14:00 Uhr**, gestellt sein.

Sämtliche Risiken, welche mit dem Postversand des Wahlscheins und der etwaigen Rücksendung des Briefwahlumschlags verbunden sind, gehen zu Lasten der oder des Wahlberechtigten. Als nicht zustellbar zurückgesandte Wahlscheine werden nicht neu versandt.

Wahlberechtigte, die die Zusendung der Briefwahlunterlagen fristgerecht elektronisch mit dem Briefwahlantragsformular über die Homepage der HWR Berlin beantragt haben, erhalten den Wahlschein zusammen mit allen weiteren zur Briefwahl benötigten Unterlagen (Stimmzettel, Wahlumschlag für die Stimmzettel, Briefwahlumschlag für die Rücksendung) per Post an



die von ihnen im Antrag genannte Adresse. Der Versand erfolgt spätestens am **22.06.2022**.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seine(n) **Stimmzettel**, legt diese(n) in den **Wahlumschlag**, klebt ihn zu und legt den Wahlumschlag zusammen mit dem Wahlschein in den **Briefwahlumschlag**. Auf dem Wahlschein muss die oder der Wahlberechtigte durch ihre oder seine Unterschrift versichern, dass sie oder er den (die) Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat. Der Briefwahlumschlag muss spätestens bis **06.07.2022, 16:00 Uhr**, beim Zentralen Wahlvorstand eingegangen sein.

Wer die Briefwahl beantragt und Briefwahlunterlagen erhalten hat, kann nur dann an der elektronischen Wahl teilnehmen, wenn er den persönlichen Wahlschein und die übrigen Briefwahlunterlagen vor Beginn der Wahlfrist beim Zentralen Wahlvorstand abgegeben hat (§ 18 Abs. 4 S. 3 und S. 4 WahlO).

VII. Beiträge zur Wahlzeitung

Der Zentrale Wahlvorstand kann eine elektronische Wahlzeitung in von ihm festgelegtem Umfang herausgeben, in welcher Beiträge von Kandidatinnen, Kandidaten oder Listen veröffentlicht werden können.

Beiträge zur Wahlzeitung sind bis spätestens **13.06.2022, 14:00 Uhr**, in elektronischer Form als **Word-Datei** einzusenden an wahlvorstand@hwr-berlin.de.

VIII. Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Die Auszählung der abgegebenen Stimmen findet am **07.07.2022** statt. Der Zentrale Wahlvorstand macht den **Ort der Auszählung** gesondert bekannt.

Nach Berechnung der Mandatszuteilung wird das vorläufige Wahlergebnis festgestellt. Es wird so schnell wie möglich vom Zentralen Wahlvorstand bekanntgegeben.

IX. Ermittlung des Wahlergebnisses

Die Wahlen werden in Form der personalisierten **Verhältniswahl** ausgewertet, das heißt, die Wahlberechtigten wählen nicht eine Liste, sondern eine



Bewerberin oder einen Bewerber. Diese können sich dabei einer Liste angeschlossen haben oder treten als Einzelbewerberin oder Einzelbewerber auf.

Im **ersten Schritt** der Wahlergebnisermittlung wird die Anzahl der zur Verfügung stehenden Mandate gemäß den erzielten Stimmzahlen zwischen Listen und Einzelbewerber/innen aufgeteilt, hierbei wird das Verfahren der mathematischen Proportion nach Hare/Niemeyer angewendet. Das bedeutet, dass innerhalb dieses ersten Schritts eine für eine/n listengebundene/n Bewerber/in abgegebene Stimme für die betreffende Liste in ihrer Gesamtheit zählt.

Im **zweiten Schritt** (welcher so für Einzelbewerber/innen nicht relevant ist) werden die einer Liste zustehenden Mandate auf deren Mitglieder aufgeteilt, indem die zustehenden Mandate in der Reihenfolge der abnehmenden Stimmzahl den Bewerber/innen zugeordnet werden. Nur in den Fällen, in denen eine Stimmgleichheit auftritt, wird ein Mandat dem/der Bewerber/in mit dem höherrangigen Platz auf der Liste zugeordnet. Eine Wirkung der personalisierten Verhältniswahl kann daher sein (im Gegensatz zum Verfahren einer reinen Listenwahl), dass das Wahlergebnis von der Rangfolge der Bewerber/innen auf einer eingereichten Liste mehr oder weniger abweicht. Der Grad der Abweichung richtet sich nach dem durch die Stimmabgaben ausgedrückten Interesse der Wählerinnen und Wähler.

Wird für die Wahl zu einem Gremium in einer Mitgliedergruppe nur ein Wahlvorschlag vorgelegt, so findet insoweit eine Mehrheitswahl statt.

Wer keine Stimme erhalten hat, ist nicht gewählt, auch nicht als Stellvertreter/in bzw. Nachrücker/in.

X. Weiterführende Pflichten der gewählten Bewerber/innen

Bewerberinnen und Bewerber müssen sich eigenständig darüber informieren, ob sie als **Mitglieder** oder **Nachrücker/innen** in ein Gremium gewählt sind.

Gewählte Bewerber/innen und Nachrücker/innen sind aufgefordert, ihre **Kontaktdaten** den Leitungen der Gremien, für die sie gewählt sind, mitzuteilen (insbesondere für die Vertreter/innen der Studierenden könnte dies besondere Bedeutung besitzen) und den Zentralen Wahlvorstand davon in



Kenntnis zu setzen (wahlvorstand@hwr-berlin.de). Der Zentrale Wahlvorstand ist lediglich für den Wahlablauf und die Feststellung des Wahlergebnisses zuständig.

Nach § 64 Abs. 6 BerIHG dürfen Mitglieder des Akademischen Senats nicht dem Kuratorium angehören.

Zentraler Wahlvorstand
Der Vorsitzende

Prof. Dr. Matthias Nicht